

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01068 vom 12. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01068)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01068 du 12 juin 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01068 del 12 giugno 2012

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

4.2 Die Invalidenversicherung gewährt nach der gesetzgeberischen Konzeption grundsätzlich nur Versicherungsschutz im Rahmen eines normalen Einsatzpensums von 100 % (ZAK 1988 S. 476; Urteil I 213/96 vom 9. Dezember 1996 E. 2, Urteil I 78/98 vom 10. September 1998 E. 2b, Urteil I 469/99 vom 21. November 2000 E. 4b, Urteil I 637/03 vom 16. Juni 2004 E. 3.2). Schon deswegen ist ein Nebeneinkommen nur dann als Validenlohn zu berücksichtigen, falls ein solches bereits im Gesundheitsfall erzielt wurde und weiterhin erzielt worden wäre, wenn die versicherte Person keine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hätte (Urteil 9C\_45/2008 vom 3. Juli 2008 E. 4.2; vgl. auch SVR 2011 IV Nr. 55 S. 163 E. 4.5.2). Gestützt auf den IK-Auszug ging der Beschwerdeführer unterschiedlichen Beschäftigungen zu unterschiedlichen Pensen nach (Urk. 7/5, 7/3, 7/35). Indem die Verwaltung von einem 100%-Pensum für die Berechnung des Valideneinkommens ausging, ermittelte sie dies wohlwollend, denn einzig im Jahr 2001 erzielte der Beschwerdeführer in dieser Höhe ein Einkommen. Ferner ergibt sich aus dem IK-Auszug, dass der Versicherte nur von Juni 1999 bis Ende 2000 einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging. Es ist bei einer eininhalb Jahren dauernden Tätigkeit nicht davon auszugehen, dass er diese Nebentätigkeit im Gesundheitsfall über längere Zeit ausgeübt hätte (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2011 8C\_491/2011, E. 4.1). Beim Invalideneinkommen berücksichtigte die Verwaltung zu Recht die Erwerbstätigkeit ab 1. Juni 2008 (Urk. 7/50), wonach der Versicherte Fr. 58'500.- verdiente. Aus der Arbeitgeberbestätigung vom 26. Mai 2010 ergibt sich sodann, dass der Beschwerdeführer ohne jegliche Einschränkung zuständig ist für Trainingsinstruktionen, Thekendienst und Einkauf (Urk. 7/37). Daraus liesse sich

schlussfolgern, dass er auch wieder in der Lage sein sollte, Tennisstunden zu geben, falls er dies wollte.

4.3. Daraus ergibt sich für das Jahr 2008 ein Valideneinkommen von Fr. 65'580.- und ein unbestrittenes Invalideneinkommen von Fr. 46'910.-, was zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 28 % führt. Die Verfügung vom 13. Oktober 2010 ist demnach im Ergebnis richtig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.